

# **Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen aus Mitteln der Denkmalpflege der Stadt Recklinghausen**

## **Präambel:**

Nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (DSchG NRW vom 11.3.1980) hat die Stadt Recklinghausen die Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde wahrzunehmen und die Erhaltung der im Stadtgebiet befindlichen denkmalwerten Bausubstanzen zu fördern. Diese Förderung soll durch Zuschüsse für Restaurierungs- und Erhaltungsarbeiten an Gebäuden erfolgen. Die Vergabe dieser Mittel ist an die Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes gebunden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

## **§ 1**

### **Förderungsgrundsätze**

- (1) Gefördert werden können Maßnahmen an Gebäuden, die entweder gem. § 3 DSchG in die städtische Denkmalliste eingetragen sind; gem. § 4 DSchG vorläufig unter Schutz gestellt worden sind oder in einem Denkmalbereich gem. § 5 DSchG NRW liegen. Gefördert werden können solche Maßnahmen, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Denkmal stehen und deren Ausführung gegenüber den Maßnahmen an einem nicht denkmalgeschützten Gebäude Mehrkosten verursachen (s. Anlage 1, Abs. 1).

Maßnahmen im Inneren von Gebäuden können gefördert werden, wenn es sich um besonders wertvolle Innenausbauerteile handelt, die zumindest teilweise für die Öffentlichkeit zugänglich sind (s. Anlage 1, Abs. 2).

Maßnahmen an Außenanlagen können gefördert werden, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Denkmal stehen (s. Anlage 1, Abs. 3).

Mehrfachförderungen aus anderen Programmen sind möglich, wenn diese nicht nach den Förderrichtlinien der jeweiligen Programme ausgeschlossen sind (s. Anlage 2).

- (2) Die Gewährung eines Zuschusses muss vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Mit der Ausführung darf erst nach Vorlage der erforderlichen denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. § 9 DSchG NRW begonnen werden, Sollte die Maßnahme bereits vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides durchgeführt werden müssen, ist hierzu die Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde erforderlich. Hieraus lässt sich kein Rechtsanspruch auf Förderung begründen.

## **§ 2**

### **Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden können Maßnahmen an Denkmälern im Besitz natürlicher und juristischer Personen. Der Zuschuss kann dem Eigentümer, Erbbauberechtigten oder einem sonstigen Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter) bei Vorlage der Zustimmung des Eigentümers gewährt werden. Die Förderung von Maßnahmen an Gebäuden im Besitz der Stadt oder sonstiger öffentlicher Eigentümer (Behörden) ist ausgeschlossen. Maßnahmen an Gebäude im Besitz der Kirche können nur gefördert werden, wenn hierfür keine Mittel aus dem Kirchenbauprogramm des Landes zur Verfügung stehen, z. B. bei Pfarr- oder Gemeindehäusern. Die Mittel dürfen vom Zuwendungsempfänger nicht als Eigenmittel für Maßnahmen eingesetzt werden, die aus anderen Zuweisungen des Landes oder Bundes gefördert werden.

### § 3

#### Antragsvoraussetzungen

- (1) Die Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien setzt einen Antrag voraus. Dieser Antrag ist bei der Unteren Denkmalbehörde einzureichen. Seine Berücksichtigung für das laufende Jahr richtet sich nach der Reihenfolge der Antragsgänge, dem absehbaren Durchführungszeitraum, den verfügbaren Haushaltsmitteln sowie nach der Dringlichkeit und Bedeutung der Maßnahme. Über die Höhe der Förderung entscheidet auf Vorschlag des Unterausschusses für Stadtbildpflege und Denkmalschutz der Planungsausschuss der Stadt Recklinghausen.
- (3) Dem Antrag sind Kostenvoranschläge von Fachfirmen oder Kostenberechnungen von Architekten beizufügen. Im Einzelfalle kann die Vorlage von Vergleichsangeboten verlangt werden. Eigenleistungen können auf Nachweis bis zur Höhe von 7.50 €/Std. angerechnet werden.

### § 4

#### Höhe der Zuschüsse

- (1) Bei den Zuschüssen handelt es sich um Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen, die durch einen kommunalen Eigenanteil ergänzt werden.
- (2) Gefördert werden können die denkmalpflegerischen Mehrkosten wenn sich diese eindeutig nachweisen lassen. Lässt sich der denkmalpflegerische Mehraufwand nicht genau nachweisen, z. B. weil es keine andere Ausführungsmöglichkeit gibt, kann die Förderung bis zu einem Drittel der denkmalpflegerischen Kosten betragen. Die Förderung sollte im Regelfalle nicht über 5.000,- € im Einzelfall liegen. Begründete Ausnahmen sind möglich.  
Mehrfachförderungen an einem Objekt sind möglich, wenn es sich um deutlich voneinander abzugrenzende Bauabschnitte handelt (z. B. Innen- und Außensanierung).
- (3) Reduzieren sich die tatsächlichen Kosten gegenüber dem der Bewilligung zugrunde liegenden Kostenvoranschlag, wird der Zuschuss anteilig gekürzt. Erhöhen sich die Kosten gegenüber dem Kostenvoranschlag, so kann ausnahmsweise eine Nachbewilligung erfolgen, wenn die Kostenerhöhung rechtzeitig angezeigt wird.  
Bei Baubeginn kann bis zur Hälfte des bewilligten Zuschusses als Abschlag ausgezahlt werden.  
Wird die Maßnahme nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht denkmalgerecht ausgeführt, ist der Abschlag anteilig oder in voller Höhe zurückzuzahlen. Aus gleichem Grunde kann die Auszahlung eines bewilligten Zuschusses gemindert oder ganz gestrichen werden.  
Der Bewilligungsbescheid verfällt mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem er ausgestellt wurde. Er kann auf Antrag in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, hierfür gibt es jedoch keinen Rechtsanspruch.  
Gegen den Bewilligungsbescheid ist Widerspruch möglich, der Antrag ist dann erneut im Planungsausschuss zu beraten.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage 1

Beispiele für förderungswürdige denkmalpflegerische Maßnahmen

- (1) - Instandsetzung von Fachwerk und dessen Ausfachung
  - Maßnahmen zur Sicherung von Fachwerkkonstruktionen, z. B. Instandsetzung von Balkenlagen oder Isolierung gegen aufsteigende Feuchtigkeit
  - Neueindecken von Dächern mit Tonpfannen anstelle von Betonpfannen
  - Anstrich von Fassaden, wenn durch den Aufbau der Fassade (Ornamente, Erker, komplizierte Gestaltung) oder durch die Art des verwendeten Materials (z. B. Mineralfarben anstelle von Kunststoff-Farben) Mehrkosten entstehen
  - Erneuerung und Instandsetzung ursprünglich vorhandener Holzfenster- und Türen
  - Restaurierung von Steinfassaden
  
- (2) Förderungswürdige Maßnahmen im Inneren von Gebäuden
  - Restaurierung von Stuckdecken
  - Restaurierung wertvoller Innentüren
  - Restaurierung von Holzbalkendecken
  - Instandsetzung sonstiger denkmalpflegerisch wertvoller Inneneinrichtungen, z.B. Holzvertäfelungen, Wandfliesen, Kachelöfen, Holzfußböden.
  
- (3) Förderungswürdige Maßnahmen an Außenanlagen
  - Instandsetzung oder Erneuerung ursprünglich vorhandener denkmalgerechter Einfriedigungen und Tore
  - Restaurierung von Brunnenanlagen
  - Restaurierung von Gartenanlagen, wenn diese ausdrücklich in die Unterschutzstellungsverfügung aufgenommen sind
  
- (4) Von der Förderung ausgeschlossen sind reine Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen, wie sie auch, bei nicht denkmalgeschützten Gebäuden erforderlich sind oder für die infolge eines Schadens Versicherungsschutz besteht. Nebenkosten, z.. B. für die Gestellung von Gerüsten oder für Architektenhonorare können anteilig angerechnet werden.